

Leseexemplar: Dieses Exemplar beinhaltet alle Änderungen zur Satzung und ist nicht rechtswirksam.

NEUFASSUNG DER VERBANDSSATZUNG des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1, 10, 13 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark in ihrer Sitzung am 10.11.2016 diese Verbandssatzung beschlossen.

Satzungsbeschluss veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark (Amtsblatt) 23. Jahrgang, Nr. 03 am 27.02.2017,

3. Änderung der Verbandssatzung am 19.06.2020, veröffentlicht im Amtsblatt 26. Jahrgang, Nr. 14 am 07.09.2020,

4. Änderung der Verbandssatzung am 21.03.2024, veröffentlicht im Amtsblatt 30. Jahrgang, Nr. 11 am 06.05.2024,

5. Änderung der Verbandssatzung am 09.12.2025, veröffentlicht im Amtsblatt 32. Jahrgang, Nr. 04 am 16.02.2026.

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform des Verbandes

1. Mitglieder des Verbandes sind die in Anlage 1 aufgeführten Kommunen. Das Verbandsgebiet ist in der Übersichtskarte, Anlage 2 dargestellt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.
2. Der Verband trägt den Namen: Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark. In der Kurzform: ZVWU.
3. Der Sitz des Verbandes ist Templin.
4. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
5. Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 35 mm. Es zeigt das Landeswappen. Die Umschrift lautet: ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK. Die Dienstsiegel sind fortlaufend nummeriert.

§ 2

Verbandsaufgaben

1. Der Verband ist Träger der Aufgabe der Trinkwasserversorgung innerhalb des Verbandsgebietes für alle Mitglieder und der Aufgabe der Abwasserentsorgung für das Mitglied Templin ausgenommen der OT Petznick, für das Mitglied Lychen und für das Mitglied Boitzenburger Land ausgenommen des OT Haßleben für den Teil Schmutzwasser. Für jedes Gemeindegebiet sind gesonderte öffentliche Einrichtungen für die Abwasserentsorgung zu definieren.

Weitere Mitglieder des Verbandes können diesem die Aufgabe der Abwasserentsorgung übertragen, wenn die Verbandsversammlung dem zustimmt. Der Verband kann aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung (§§ 5,6, 7 GKGBbg) auch von anderen Gemeinden die Aufgabe der Abwasserentsorgung übernehmen.

2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben plant, errichtet, erneuert, verbessert, erweitert und unterhält der Verband die notwendigen Anlagen.
3. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse für die Abwasserentsorgung und der Haus- und Grundstücksanschlüsse für die Wasserversorgung, sofern diese jeweils Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind.
4. Der Verband kann Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
5. Er kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen.

§ 3 Verbandsanlagen

Der Verband ist Eigentümer aller ihm durch die Mitglieder übertragenen, durch ihn geschaffenen und sonst zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände.

§ 4 Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder

1. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, dem Zweckverband das zur Aufgabenerfüllung notwendige Vermögen und die Anlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Über die Art und Weise der Betreibung entscheidet die Verbandsversammlung.
2. Für die Mitglieder des Verbandes besteht eine gegenseitige Informationspflicht zu allen Planungs- und Durchführungsmaßnahmen. Insbesondere informieren sich die Verbandsmitglieder über beabsichtigte Grundstücksverkäufe die die Aufgabenerfüllung tangieren.
3. Die Verbandsmitglieder benachrichtigen den Verband unverzüglich, wenn ihnen Gefährdungen an den Anlagen der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung oder Umstände, die zu einer Qualitäts- und/ oder Kapazitätsbeeinträchtigung führen können, bekannt werden.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsausschuss
- die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

§ 6

Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen) zusammen. Das Verbandsmitglied Templin entsendet 2 Vertretungspersonen. Die Gemeinden des Amtes Gerswalde werden durch den Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Die amtsangehörige Gemeinde Milmersdorf entsendet einen weiteren Vertreter. Die Verbandsmitglieder Lychen und Boitzenburger Land entsenden jeweils 1 Vertretungsperson in die Verbandsversammlung.
2. Die Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung wird wie folgt festgelegt:

Stimmenanteile der Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark für den Bereich der Trinkwasserversorgung

Gemeinde	Stimmen
Boitzenburger Land	4
Flieth – Stegelitz	1
Gerswalde	2
Lychen	4
Milmersdorf	2
Mittenwalde	1
Temmen – Ringenwalde	1
Templin	19

Stimmenanteile der Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark für den Bereich der Abwasserentsorgung

Gemeinde	Stimmen
Boitzenburger Land	4
Lychen	4
Templin	19

3. Die bei der Beschlussfassung anwesenden Vertretungspersonen eines Verbandsmitgliedes geben alle dem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen vollständig ab. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden, eine uneinheitliche Stimmabgabe führt zur Ungültigkeit aller Stimmen dieses Verbandsmitgliedes. Erfolgt ein Beschluss durch geheime Stimmabgabe oder zeigt die Person nach Absatz 4 der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung an, dass den Vertretungspersonen des Verbandsmitgliedes eine Weisung nach § 19 Absatz 7 GKGBbg erteilt wurde, so gibt eine Stimmführerin oder ein Stimmführer alle Stimmen des Verbandsmitgliedes einheitlich ab. Hat die Gemeindevertretung oder die sonstige Vertretungskörperschaft des kommunalen Verbandsmitgliedes keine Stimmführerin oder keinen Stimmführer bestimmt und einigen sich die anwesenden Vertretungspersonen des kommunalen Verbandsmitgliedes vor der Stimmabgabe nicht auf eine Stimmführerin oder einen Stimmführer, ist die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder der jeweilige

Hauptverwaltungsbeamte oder die von ihr/ ihm betraute Person Stimmführerin oder Stimmführer.

Die Verbandsmitglieder stimmen jeweils in dem Bereich ab, in dem sie dem Verband die Aufgabe übertragen haben. Lässt sich ein Abstimmungsgegenstand nicht eindeutig den Aufgaben zuordnen, stimmen alle Verbandsmitglieder ab.

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder die sonstige Vertretungsperson des Verbandsmitgliedes ist verpflichtet, eine erteilte Weisung in der Verbandsversammlung anzuzeigen.

4. Die kommunalen Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Im Fall der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten benennen. Sie können eine Bedienstete oder einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitglieds in der Verbandsversammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn sie oder er die Verhinderungsververtretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder auf einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat. Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 kann bei amtsangehörigen Gemeinden die Gemeindevertretung eine andere Vertretungsperson und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählen.

Weitere Vertretungspersonen der kommunalen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß den §§ 40, 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von der Vertretungskörperschaft des Mitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen weiter aus. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Bediensteten des Verbandsmitgliedes, bei amtsangehörigen Gemeinden auch die Bediensteten des Amtes.

5. Verzeichnisse der Verbandsmitglieder, deren Vertretungspersonen und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind durch die Verbandsleitung zu führen.
6. Die Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes scheidet aus der Verbandsversammlung aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl oder Entsendung wegfallen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes soweit nicht die Verbandsleitung oder der Verbandsausschuss kraft Gesetz oder aufgrund der Verbandssatzung zuständig sind bzw. ihnen die Verbandsversammlung im Rahmen der Gesetze bestimmte Aufgaben überträgt. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch die Verbandsleitung.
2. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
- Verbandssatzungsänderungen,
 - Erlass, Änderungen bzw. Aufhebung von Satzungen und privatrechtlichen Entgeltbedingungen,

- Wahl und Abwahl des/ der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner/ ihrer Stellvertreter,
 - Wahl und Abwahl der Verbandsleitung und deren Stellvertretung,
 - Wahl und Abwahl der Verbandsausschussmitglieder und deren Stellvertreter,
 - Beschluss über den Wirtschaftsplan auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg,
 - Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
 - Übernahme von Bürgschaften,
 - Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsleitung,
 - Bestellung des Abschlussprüfers,
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken mit einem Wert von über 30.000 EUR,
 - Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
 - Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen über 700.000 EUR,
 - Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Verbandes über 100.000 EUR.
3. Über den Anstellungsvertrag der hauptamtlichen Verbandsleitung entscheidet die Verbandsversammlung. Der Anstellungsvertrag ist durch die/ den Vorsitzende/n der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 8

Sitzung und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen.
2. Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Für die Versammlung erforderliche Unterlagen sind beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen, alternativ können die Unterlagen auf elektronischem Weg übersandt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung sind mindestens 3 Tage vorher öffentlich gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 dieser Satzung bekannt zu machen, dabei zählt der Tag der Veröffentlichung bei der Fristberechnung nicht mit. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu benennen. Die Bekanntmachung bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 dieser Satzung am Tag vor der Verbandsversammlung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 58 BbgKVerf.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertretungspersonen mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Bei fehlender Beschlussfähigkeit muss die erneute Verbandsversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
4. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied oder die Verbandsleitung unter Angabe der Tagesordnung, jedoch frühestens drei Monate nach der letzten Verbandsversammlung, die Einberufung verlangen.
5. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Abstimmungen werden offen durchgeführt.

Auf Verlangen von mindestens 2 Vertretern verschiedener Verbandsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung bedürfen alle im § 31 Absatz 2 GKGBbg genannten Beschlüsse. Die Änderung der Verbandsaufgaben bedarf zudem der Einstimmigkeit. Die Verbandsversammlung kann ein Mitglied des Verbandsausschusses sowie die Verbandsleitung mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl abwählen. Alle weiteren Beschlüsse werden, soweit durch ein Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst.

6. Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens
1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
 2. die Namen der Teilnehmer,
 3. die Tagesordnung,
 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
 5. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen enthalten.

Die Niederschrift ist durch die/den Vorsitzende/n der Verbandsversammlung zu unterzeichnen und rechtzeitig zur nächsten Verbandsversammlung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 9

Verbandsausschuss

1. Die Anzahl der Mitglieder des Verbandsausschusses wird auf sechs bestimmt. Er setzt sich aus der Verbandsleitung, die den Vorsitz ausübt und weiteren Mitgliedern zusammen. Weitere Mitglieder sind: zwei Vertreter der Stadt Templin und je ein Vertreter der Stadt Lychen, der Gemeinde Boitzenburger Land und des Amtsbereiches Gerswalde. Die vorgenannten weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Die/der Ausschussvorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Bei der Verhinderung der/des Vorsitzenden vertritt sie/ihn die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsleitung.
2.
 - a) Der Verbandsausschuss tritt zusammen, wenn die Verbandsgeschäfte es erfordern. Er tritt außerdem zusammen, wenn es mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder verlangen.
 - b) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag.
 - c) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
Die/der Ausschussvorsitzende beruft die Sitzung des Verbandsausschusses schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Für die Sitzung erforderliche Unterlagen sind beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen, alternativ können die Unterlagen auf elektronischem Weg übersandt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen sind mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 dieser Satzung bekannt

zu machen, dabei zählt der Tag der Veröffentlichung bei der Fristberechnung nicht mit.

In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu benennen.

Die Bekanntmachung bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 dieser Satzung am Tag vor der Ausschusssitzung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 58 BbgKVerf.

- d) Über jede Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
- e) Im Weiteren beschließt der Verbandsausschuss über
- Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von bis zu 30.000 EUR,
 - Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen über 300.000 EUR,
 - Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Verbandes über 10.000 EUR,
 - Änderungen der Investitionspläne; die Zuständigkeit der Verbandsversammlung für Änderungen des Wirtschaftsplanes gemäß § 14 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung bleibt unberührt,
 - Umschuldung von Krediten mit einer Restschuld über 300.000 EUR,
 - Umsetzung der durch die Verbandsversammlung delegierenden Beschlüsse,
 - Empfehlungen zur Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 10

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)

1. Die Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig. Sie wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Die allgemeine Stellvertretung der Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig und wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Personen gemäß § 22 Absatz 2 GKGBbg oder der Bediensteten des Zweckverbandes gewählt. Die Stellvertretung kann aus mehreren Personen bestehen, deren Reihenfolge durch die Verbandsversammlung zu bestimmen ist.
2. Die Verbandsleitung bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt sie aus.
3. Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dazu gehören:
 - Aufgaben des Verwaltungsvollzugs,
 - regelmäßig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 - Ausführungen des Wirtschaftsplans und Bewirtschaftung der Mittel,
 - Umschuldung von Krediten mit einer Restschuld bis zu 300.000 EUR.

In Rechts- und Verwaltungsgeschäften kann die Verbandsleitung die Bezeichnung „Verbandsvorsteherin“ oder „Verbandsvorsteher“ führen.

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift der Verbandsleitung oder ihrer Stellvertretung.

Die Verbandsleitung ist befugt, über den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen bis 300.000 EUR und über Niederschlagungen und Erlass von Forderungen des Verbandes bis 10.000 EUR zu entscheiden.

4. Der Verbandsleitung obliegt die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.
5. Die Verbandsleitung hat Beschlüsse der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn sie der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Vorlage der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung gegenüber der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Verbandsversammlung hat spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung erneut zu entscheiden. Abstimmungen erfolgen namentlich. Soweit der Beschluss nicht erneut gefasst wird, gilt er als aufgehoben. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe. Ist nach Auffassung der Verbandsleitung auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss sie ihn erneut innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Sitzung gegenüber der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung beanstanden. Andernfalls entfällt die aufschiebende Wirkung. Nach der erneuten Beanstandung hat die Verbandsleitung unverzüglich, unter Darlegung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen, die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark herbeizuführen, ob der erneute Beschluss rechtswidrig ist. Die Entscheidung muss durch die Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten, nach Kenntnis aller für die Entscheidung erheblichen Tatsachen getroffen werden. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann in ihrer Entscheidung die Rechtsfolgen der Rechtswidrigkeit bzw. Rechtmäßigkeit des Beschlusses feststellen.

§ 11 Wirtschaftsplan

1. Die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes richten sich nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Es ist jeweils eine Sparte für die Wasserversorgung und für die Abwasserentsorgung zu führen. Bei der Abwasserentsorgung wird für jedes Mitglied ein eigener Kostenträger eingerichtet.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

1. Soweit der Verband seinen Finanzbedarf nicht mit den Einnahmen aus der Erhebung von Abgaben und Entgelten, seinen sonstigen Erträgen, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmitteln decken kann, wird von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben, getrennt nach den Gebieten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur maßgeblichen Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder in Verhältnis gesetzt. Bei der Ermittlung der maßgeblichen Einwohnerzahlen sind von den Einwohnermeldebehörden der Verbandsmitglieder nur die Personen zu

berücksichtigen, die am 31.12. des Vorvorjahres in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde mit Hauptwohnung gemeldet waren.

Bei Verbandsmitgliedern, die nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband sind, ist die Einwohnerzahl der Ortsteile maßgeblich, die von den Einwohnermeldebehörden zum 31.12. des der Umlageerhebung vorvorhergehenden Jahres ermittelt wurde. Die Umlage wird getrennt nach den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erhoben, die Einwohnerzahlen sind dementsprechend zuzuordnen. Die Festlegung und Erhebung der Umlage erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen des § 29 GKGBbg.

2. Ein sich, aus der nicht kostendeckenden Abgabenerhebung, ergebender Fehlbetrag ist durch das Verbandsmitglied auszugleichen, in dessen Hoheitsgebiet der Fehlbetrag durch die Aufgabenerfüllung verursacht wird oder wurde. Der Fehlbetrag wird in einer Nachberechnung ermittelt und dem Verbandsmitglied in Rechnung gestellt.
3. Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg sowie privatrechtliche Entgelte.

§ 13 Satzungsbefugnis

Der Verband erlässt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Verband kann im Geltungsbereich seiner Satzungen die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 14 Beitritt und Austritt von Verbandsmitgliedern

1. Der Beitritt und Austritt von Verbandsmitgliedern erfolgt nach den Bestimmungen des § 32 GKGBbg.
2. Das austretende Verbandsmitglied trägt alle mit dem Austritt entstehenden Kosten. Das Vermögen wird nach Bewertung übertragen, die Verbindlichkeiten den Anlagen zugeordnet.

§ 15 Auflösung und Abwicklung des Verbandes

1. Der Verband kann mit Beschluss der Verbandsversammlung durch Aufhebung der Verbandssatzung aufgelöst werden, dazu ist eine Mehrheit von 2/3 ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl notwendig. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Auflösung nach § 14 Absatz 1 GKGBbg öffentlich bekannt zu machen.
2. Im Fall der Auflösung des Verbandes sind die Geschäfte gemäß § 33 GKGBbg von der Verbandsleitung abzuwickeln und das Verbandsvermögen nach dem Umlageschlüssel zum Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

3. Der Verband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, solange die Abwicklung dieses erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendigen Maßnahmen.

§ 16 Entscheidung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde in den gesetzlich geregelten Fällen zur Entscheidung anzurufen.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen erfolgen durch die Verbandsleitung; § 14 GKGBbg bleibt unberührt.
2. Satzungen, Verordnungen und Entgeltbedingungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Uckermark“ bekannt gemacht. Daneben können sie in der Tageszeitung „Uckermark Kurier“ (Regionalausgabe „Templiner Zeitung“) bekannt gemacht werden. Auch kann in der Tageszeitung ein Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt veranlasst werden. Die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung „Uckermark Kurier“, Regionalausgabe „Templiner Zeitung“.
3. Satzungen, Verordnungen und Entgeltbedingungen sind im vollen Wortlaut bekannt zu machen.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, Verordnung oder Entgeltbedingung kann von deren Bekanntmachung in der Form des Absatzes 2 abgesehen werden. Stattdessen können diese Bestandteile zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Prenzlauer Allee 27a (Sekretariat), 17268 Templin, für die Dauer von vier Wochen ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Verbandsleitung ordnet die Ersatzbekanntmachung an und veröffentlicht sie zusammen mit der Satzung, Verordnung oder Entgeltbedingung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 11.11.2016

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

Anlage 1

Mitgliederverzeichnis des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark für den Bereich der Trinkwasserversorgung

Kommune:

Boitzenburger Land

Flieth-Stegelitz (Amt Gerswalde)

Gerswalde (Amt Gerswalde)

Lychen

Milmersdorf (Amt Gerswalde)

Mittenwalde (Amt Gerswalde)

Temmen-Ringenwalde (Amt Gerswalde)

Templin

Mitgliederverzeichnis des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark für den Bereich der Abwasserentsorgung

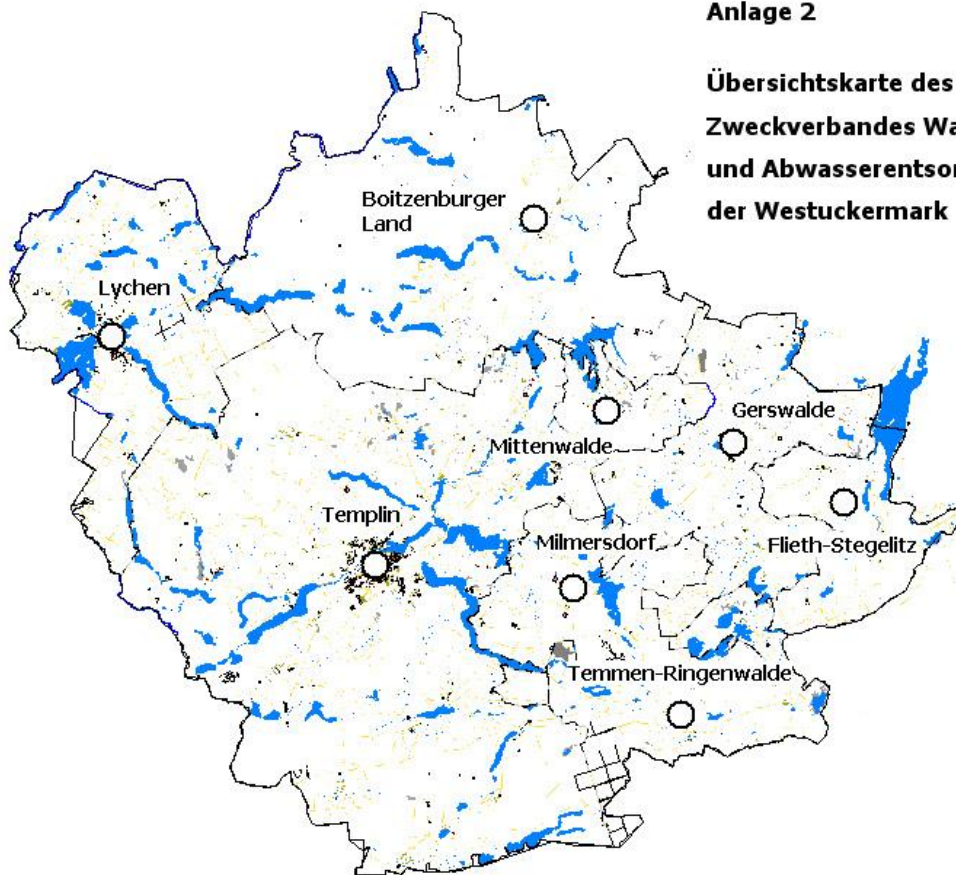
Kommune:

Boitzenburger Land

Lychen

Templin

Anlage 2

**Anlage 2****Übersichtskarte des Verbandsgebietes des
Zweckverbandes Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung
der Westuckermark**

Anlage 3 fällt ersatzlos weg